

DIN 3588-3

ICS 23.060.10

**Gas-Anbohrarmaturen –
Teil 3: Konformitätsbewertung**

Gas Tapping Tees –
Part 3: Conformity assessment

Robinets d'aération de gaz –
Partie 3: Évaluation de conformité

Diese Norm wurde in das DVGW-Regelwerk aufgenommen.

Gesamtumfang 17 Seiten

DIN-Normenausschuss Gastechnik (NAGas)

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	5
4 Konformitätsbewertung	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Konformitätsbewertung durch eine dritte Seite	6
4.2.1 Allgemeines	6
4.2.2 Bestätigung	7
5 Werkseigene Produktionskontrolle	7
6 Bestätigung der Konformitätsbewertung durch Überwachung	7
7 Konformitätsbewertungsprogramm	7
7.1 Allgemeines	7
7.2 Prüfgegenstände und Prüfunterlagen (Probenahme)	7
7.2.1 Prüfgegenstände nach DIN 3588-1	7
7.2.2 Prüfgegenstände nach DIN 3588-2	9
7.2.3 Prüfunterlagen	10
7.2.4 Prüfungen	10
8 Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle	14
8.1 Allgemeines	14
8.2 Prüfmerkmale und Prüfumfang	14
8.3 Aufzeichnungen	15
9 Kontrollprüfung	16
9.1 Probenahme	16
9.2 Umfang	16
9.2.1 Anbohrarmaturen für Rohrleitungen aus PE nach DIN 3588-1	16
9.2.2 Anbohrarmaturen für metallene Rohrleitungen nach DIN 3588-2	16
Literaturhinweise	17

Tabellen

Tabelle 1 — Zuordnung von Prüfgegenständen nach DIN 3588-1 zum Abschnitt Prüfung	8
Tabelle 2 — Zuordnung von Prüfgegenständen nach DIN 3588-2 zum Abschnitt Prüfung	9
Tabelle 3 — Prüfumfang DIN 3588-1:2021-11	10
Tabelle 4 — Prüfumfang DIN 3588-2:2021-11	12
Tabelle 5 — Prüfmerkmale/-umfang für die werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 3588-1	14
Tabelle 6 — Prüfmerkmale/-umfang für die werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 3588-2	15

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Arbeitskreis NA 032-02-06-03 AK „Anbohrarmaturen“ des Arbeitsausschusses NA 032-02-06 AA „Gasarmaturen“ im DIN-Normenausschuss Gastechnik (NAGas) erarbeitet.

Dieses Dokument wird in das Regelwerk „Gas“ des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. aufgenommen.

Diese Norm ersetzt zusammen mit DIN 3588-1:2021-11 und DIN 3588-2:2021-11 die DVGW VP 300:2006-09 und DVGW VP 304:2006-06, Vorläufige Prüfgrundlagen. Gegenüber DVGW VP 300:2006-09 und DVGW VP 304:2006-06 wurde die Konformitätsbewertung in dieses Dokument übernommen.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

DIN 3588, *Gas-Anbohrarmaturen* besteht aus den folgenden Teilen:

- *Teil 1: Mit Betriebsabspernung für Polyethylen-Rohrleitungen — Anforderungen und Prüfungen*
- *Teil 2: Mit und ohne Betriebsabspernung für Guss- und Stahlrohre — Anforderungen und Prüfungen*
- *Teil 3: Konformitätsbewertung*

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen an die Konformitätsbewertung von Gas-Anbohrarmaturen für Polyethylen-Rohrleitungen sowie für Guss- und Stahlrohre fest.

Dieses Dokument ist nur anzuwenden in Verbindung mit DIN 3588-1:2021-11 und DIN 3588-2:2021-11.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 3535-6, *Dichtungen für die Gasversorgung — Teil 6: Flachdichtungswerkstoffe auf Basis von Fasern, Graphit oder Polytetrafluorethylen (PTFE) für Gasarmaturen, Gasgeräte und Gasleitungen*

DIN 3536, *Schmierstoffe für Gasarmaturen in der Hausinstallation, in Gasverteilungs- und Gastransportleitungen*

DIN 3588-1:2021-11, *Gas-Anbohrarmaturen — Teil 1: für Polyethylen-Rohrleitungen mit Betriebsabspernung — Anforderungen und Prüfungen*

DIN 3588-2:2021-11, *Gas-Anbohrarmaturen — Teil 2: aus metallenen Werkstoffen mit und ohne eingebauter Betriebsabspernung für Guss- und Stahlrohre — Anforderungen und Prüfungen*

DIN EN 377, *Schmierstoffe für die Anwendung in Geräten und zugehörigen Stell-Geräten für Brenngase außer denjenigen, die für die Anwendung in industriellen Prozessen vorgesehen sind (enthält Änderung A1:1996)*

DIN EN 549, *Elastomer-Werkstoffe für Dichtungen und Membranen in Gasgeräten und Gasanlagen*

DIN EN 682, *Elastomer-Dichtungen — Werkstoff-Anforderungen für Dichtungen in Versorgungsleitungen und Bauteilen für Gas und flüssige Kohlenwasserstoffe*

DIN EN 1555-3, *Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Gasversorgung — Polyethylen (PE) — Teil 3: Formstücke*

DIN EN 10204, *Metallische Erzeugnisse — Arten von Prüfbescheinigungen*

DIN EN ISO/IEC 17065, *Konformitätsbewertung — Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren*

DIN EN ISO/IEC 17067, *Konformitätsbewertung — Grundlagen der Produktzertifizierung und Leitlinien für Produktzertifizierungsprogramme*

DVGW G 5600-1, *Werkstoffübergangsverbinder aus Metall für Gasrohrleitungen aus Polyethylen — Anforderungen und Prüfungen*

DVGW G 5600-2, *Werkstoffübergangsverbinder aus Kunststoff für Gasrohrleitungen aus Polyethylen — Anforderungen und Prüfungen*

DVGW GW 335-B2, *Kunststoff-Rohrleitungssysteme in der Gas- und Wasserverteilung — Anforderungen und Prüfungen — Teil B2: Formstücke aus PE 80 und PE 100*

AD 2000 HP 2/1, *Verfahrensprüfung für Fügeverfahren — Verfahrensprüfung für Schweißungen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN 3588-1 und DIN 3588-2 sowie die folgenden Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- DIN-TERMinologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term>
- DKE-IEV: verfügbar unter <http://www.dke.de/DKE-IEV>

3.1

Konformitätsbewertung durch eine dritte Seite

Konformitätsbewertungstätigkeit, durchgeführt von einer Person oder einer Organisation, die unabhängig vom Anbieter des Gegenstands der Konformitätsbewertungstätigkeit ist und kein Interesse als Anwender hat

[QUELLE: DIN EN ISO/IEC 17000:2020-09, 4.5, modifiziert – „Konformitätsbewertungstätigkeit“ zu „Konformitätsbewertung“ geändert, Anmerkung 1 gestrichen]

3.2

Konformitätsbewertungsstelle

Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt, jedoch keine Akkreditierung

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Akkreditierungsstelle ist keine Konformitätsbewertungsstelle.

[QUELLE: DIN EN ISO/IEC 17000:2020-09, 4,6]

3.3

Konformitätsbewertungsprogramm

Reihe von Regeln und *Verfahren* (3.5), die den Gegenstand der Konformitätsbewertung beschreiben, die *festgelegten Anforderungen* (3.4) identifizieren und die Vorgehensweise zur Durchführung der Konformitätsbewertung beschreiben

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Konformitätsbewertungsprogramm kann auf internationaler, regionaler, nationaler, sub-nationaler oder Industriesektor-Ebene betrieben werden.

[QUELLE: DIN EN ISO/IEC 17000:2020-09, 4.9, modifiziert – Anmerkungen 1 und 3 gestrichen]

3.4

festgelegte Anforderung

Erfordernis oder Erwartung, das oder die niedergelegt ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Festgelegte Anforderungen können in normativen Dokumenten wie Rechtsvorschriften, Normen und technischen Spezifikationen niedergelegt sein.

[QUELLE: DIN EN ISO/IEC 17000:2020-09, 5.1, modifiziert – Anmerkung 2 gestrichen]

3.5

Verfahren

festgelegte Art und Weise, eine Tätigkeit oder einen Prozess auszuführen

[QUELLE: DIN EN ISO 9000:2015-11, 3.4.5, modifiziert – Anmerkung gestrichen]

3.6

Bestätigung

Erstellen einer Aussage auf der Grundlage einer Entscheidung, dass die Erfüllung *festgelegter Anforderungen* (3.4) dargelegt wurde

Anmerkung 1 zum Begriff: Die sich ergebende Aussage, in DIN EN ISO/IEC 17000:2020-09 als „Konformitätsaussage“ bezeichnet, soll die Sicherheit vermitteln, dass die festgelegten Anforderungen erfüllt wurden. Eine solche Bestätigung ist für sich allein keine vertragliche, gesetzliche oder anderweitige Garantie.

[QUELLE: DIN EN ISO/IEC 17000:2020-09, 7.3, modifiziert –Anmerkung 2 gestrichen]

3.7

Hersteller

natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder ein Produkt wieder aufarbeitet oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt

Anmerkung 1 zum Begriff: Als Hersteller gilt auch jeder, der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt, oder der als sonstiger Inverkehrbringer die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst.

[QUELLE: DIN 8330-2:2016-03, 3.7]

3.8

Inverkehrbringer

natürliche oder juristische Person, die ein Produkt einem anderen überlässt, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wieder aufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

4 Konformitätsbewertung

4.1 Allgemeines

Die Bewertung der Konformität von Gas-Anbohrarmaturen, nach DIN 3588-1 und DIN 3588-2 muss durch eine dritte Seite (Zertifizierung) erfolgen.

Anforderungen, deren Einhaltung sicherstellen soll, dass Zertifizierungsprogramme durch die Zertifizierungsstellen kompetent, konsequent und unparteiisch betrieben werden, sind in DIN EN ISO/IEC 17065 festgelegt. Programme zur Strukturierung von Produktzertifizierungen sind in DIN EN ISO/IEC 17067 enthalten.

4.2 Konformitätsbewertung durch eine dritte Seite

4.2.1 Allgemeines

Die Konformitätsbewertungsstelle (3.2) muss das Konformitätsbewertungsprogramm (3.3) nach Abschnitt 7 verwenden und die Produktzertifizierung unter Einhaltung der Anforderungen in DIN EN ISO/IEC 17065 durchführen.

Die Konformitätsbewertungsstelle (3.2) muss vom Hersteller (3.7) bzw. Inverkehrbringer (3.8) einen Nachweis einfordern, in dem dieser zusichert, dass alle Gas-Anbohrarmaturen, technisch baugleich mit den Prüfobjekten sind.

Technische Änderungen müssen bei der Konformitätsbewertungsstelle (3.2) vorgelegt und von dieser bewertet werden. Gegebenenfalls müssen ergänzende Prüfungen durchgeführt werden.